



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

## **Korrekturen der Definitionen beim Atemschutz (deutsche Sprachfassung)**

**Eingereicht vom Verband der Europäischen Chemischen Industrie (CEFIC)**

### **I. Einleitung/Bemerkung**

1. Um beim Transport von gefährlichen Gütern, die einen Sterncheneintrag in 3.2.3.2 Tabelle C des ADN aufweisen (siehe Anhang), den erforderlichen Schiffstyp und die Ausrüstung an Bord zu ermitteln, muss das Entscheidungsdiagramm (Unterabschnitt 3.2.3.3) angewandt werden. Hierbei fallen uns Unstimmigkeiten in Bezug auf die erforderliche Ausrüstung (Spalte 18 – in diesem Fall „Atemschutzgerät“) auf.
2. Es wird in den Kapiteln des ADN zwischen umluftabhängigem und umluftunabhängigem Atemschutz unterschieden. In manchen Textpassagen der deutschen Fassung des ADN 2013 werden die Begriffe „umluftabhängig“ und „umluftunabhängig“ verwechselt.

### **II. Definitionen Abschnitt 1.2.1 ADN**

3. **Atemschutzgerät (Filtergerät; umluftabhängig):** Ein Gerät, das den Träger bei Arbeiten in gefährlicher Atmosphäre über einen geeigneten Atemfilter schützt. Für diese Geräte siehe z. B. die Europäische Norm EN 136:1998. Für die verwendeten Filter siehe z. B. die Europäische Norm EN 371:1992 oder EN 372:1992.
4. **Atemschutzgerät (umluftunabhängig):** Ein Gerät, das den Träger bei Arbeiten in gefährlicher Atmosphäre durch mitgeführte Druckluft oder über einen Schlauch mit Atemluft versorgt. Für diese Geräte siehe z. B. die Europäische Norm EN 137:1993 oder EN 138:1994.

### III. Weitere Textpassagen für Atemschutz – deutsche Sprachfassung

#### 5. 3.2.3.1 Erläuterungen zur Tabelle C

##### Spalte 18 Ausrüstung erforderlich

Diese Spalte enthält einen alphanumerischen Code für die bei der Beförderung des gefährlichen Stoffes erforderliche Ausrüstung (siehe Abschnitt 8.1.5).

#### 6. 8.1.5 Besondere Ausrüstung

8.1.5.1 Sofern dies in Kapitel 3.2 Tabelle A oder C gefordert wird, muss die nachstehende Ausrüstung an Bord sein:

A: Ein geeignetes umluftabhängiges Atemschutzgerät

#### 7. 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm

Spalte 18: Bestimmung ob persönliche Ausrüstung, ein Fluchtgerät, ein tragbares Gasspürgerät, ein tragbares Messgerät zum Nachweis von toxischen Gasen oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät erforderlich ist.

#### 8. 3.2.4 Modalitäten für die Anwendung des Abschnitts 1.5.2 bezüglich Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung in Tankschiffen

##### 3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe

J. Spalte 18: Bestimmung, ob eine persönliche Schutzausrüstung, ein Fluchtgerät, ein tragbares Gasspürgerät, ein tragbares Messgerät zum Nachweis von toxischen Gasen oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät erforderlich ist.

### IV. Änderungsvorschläge

9. In der Deutschen Sprachfassung als Berichtigung/Korrektur in den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3 „umluftunabhängig“ ändern in „umluftabhängig“

### V. Begründung

10. Die Korrektur ist erforderlich, um die richtige Ausrüstung für die Arbeiten an Bord bestimmen zu können. Anpassung an Englisch/Französisch

### VI. Anhang

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladestanzustand	Ladentanktyp	Ladentankausstattung	H <sub>2</sub> -J <sub>2</sub> -Ventile in KPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegellichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschließlich 100 °C)	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	*	*	*	*	*	*	< 1,1	*	ja			nein	*	0	*siehe 3.2.3.3
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,68 - 0,72 <sup>10)</sup>	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	